

TRI-AS HAMM e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Tri-As Hamm (Triathlon-Ausdauersport) hat seinen Sitz in Hamm und ist wirtschaftlich selbständig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Tri-As Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Volkssportes, insbesondere des Triathlon. Der Verein ist selbstlos tätig, er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Tri-As Hamm besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (Vollmitglied) und
- b) Jugendmitgliedern (unter 18 Jahre)

Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Alle Familienangehörige eines Mitgliedes, d.h. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner und deren Kinder können die Mitgliedschaft im Verein erwerben und haben als Sonderrecht ermäßigte Mitgliedsbeiträge.

Jugendliche ab einem Alter von 14 können mit schriftlicher Zustimmung der Eltern selbständig Mitglieder werden, Kinder bis 14 Jahre nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft. Die Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Jugendmitglieder und Kinder einer Familie werden beim Erreichen des 18. Lebensjahres zu Vollmitgliedern.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Tri-As Hamm teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet.

Die Vereinssatzung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss mindestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des Vereins,
- b) Tod des betreffenden Mitglieds,
- c) durch Austritt,

der Austritt eines Mitglieds aus Tri-As Hamm erfolgt nach §5.

- d) Entzug der Mitgliedschaft oder

e) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann einem Mitglied durch den Vorstand entzogen werden, wenn es mit seinen Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen ggü. dem Verein, wie z.B. die Startpassgebühr mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz Zahlungsaufforderung die fälligen Beiträge nicht zahlt. Der Entzug der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied eine vereinschädigende Tätigkeit ausübt oder vereinschädigendes Verhalten zeigt. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden. Sie ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Wirkung des Ausscheidens

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein: es gibt ihm auch keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Prämien jeglicher Art, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Monatsbeiträge, die sich jeweils nach den Vereinsbedürfnissen richten, wird in der Jahreshauptversammlung auf Antrag festgesetzt. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Kassenwart
4. dem Jugendwart
5. dem Pressewart
6. dem sportlichen Leiter und
7. nach besonderer Wahl einer/ einem Ehrenvorsitzenden.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel Nr. 1, 3 und 6 sowie Nr. 2, 4 und 5 gewählt. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins ist. Bei Nichtbesetzung einer Vorstandsfunktion kann eine Doppelfunktion von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart.

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein in allen öffentlichen, sportlichen und gerichtlichen Angelegenheiten gemäß § 26 BGB jeweils einzeln, der Kassierer nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassierer ist im Rahmen der ihm übertragenen Geschäfte über das vereinseigene Bankkonto auch allein verfügungsberechtigt. Ab einem Betrag von 1500 € ist intern die Zustimmung eines der beiden Vorsitzenden notwendig.

Als Ehrenvorsitzende/r kann eine Person gewählt werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitz kann nur an ein ehemaliges oder aktuelles Vorstandsmitglied verliehen werden. Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die/der Ehrenvorsitzende wird ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben. Der 1. Vorsitzende koordiniert die einzelnen Vorstandsbereiche. Er leitet die Jahreshauptversammlung sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht und das Recht, sich jederzeit über die Maßnahmen und die Arbeiten der Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines

Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch ein Vereins- oder Vorstandsmitglied als Ersatz für die Zeit bis zum nächsten Wahltermin bestimmen.

§ 11 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

Zur Erledigung aller in Frage stehenden Vereinsangelegenheiten sind Mitgliederversammlungen durchzuführen.

Zur Jahreshauptversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden

unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Tagesordnung einschließlich der erforderlichen Regularien erarbeitet der Vorstand und teilt sie den Mitgliedern mit.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vereinsvorsitzende muss eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dieses 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangt.

Hinsichtlich der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von dem Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind vom 1. Vorsitzenden zu verlesen und bei der tagenden Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Nordrhein-Westfälischer Triathlon-Verband e. V. ,Statthalterhofweg 71, 50858 Köln, der selbiges unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamm, 22.06.2019

gez.

Der Vorstand